

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Oktober 2007

(Vom Kantonsrat im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform am 28. Juni 2007 beschlossenen Änderungen des Lehrerbesoldungsgesetzes [Vorlage Nr. 1483.6 – 12418] sind unterstrichen markiert)

**Gesetz über das Dienstverhältnis und die
Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen
Schulen
(Lehrpersonalgesetz)**

Änderung vom ... 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾
beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

²⁾ aufgehoben

§ 2

Die Lehrpersonen sind von den Gemeinden mindestens nach den Vorschriften dieses Gesetzes und in Berücksichtigung der in den §§ 4 und 6^{ter} umschriebenen Gesamtarbeitszeit und Unterrichtszeit zu besolden.

§ 4

¹⁾ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6^{ter} dieses Gesetzes, sowie die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit.

²⁾ Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit beträgt maximal 150 Stunden pro Jahr; bei Teilpensen reduziert sie sich anteilmässig.

³⁾ wie bisher § 7 Abs. 6

⁴⁾ aufgehoben

§ 5^{bis}

aufgehoben

§ 6 Abs. 2 – 5, 7 und 9 sowie 10 – 13

²⁾ Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz³⁾ zugeordnet:

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 20,739 (BGS 412.31)

³⁾ § 44 Abs. 1 Personalgesetz (BGS 154.21)

A. Vorschulstufe

- a) Lehrpersonen mit
– Kindergartenlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Vorschulstufe
Klassen 10 – 13
- b) Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit
– Primarlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Primarstufe
– Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom
Klassen 12 – 15
(Unterrichtszeit der Primarstufe)
- c) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Sonderschullehrpersonen mit
– Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
– Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
– Kleinklassenlehrdiplom
– Sonderschullehrdiplom
Klassen 13 – 16 plus Zulage
(Unterrichtszeit der Primarstufe)

B. Primarstufe

- a) Lehrpersonen mit
– Primarlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Primarstufe
– Kindergartenlehrdiplom mit Unterstufenlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Vorschul- und Primarstufe
Klassen 12 – 15
- b) Fachlehrpersonen mit
– Lehrdiplom für Turnen und Sport,
– Bachelorabschluss für Turnen und Sport
– Lehrdiplom für Textiles Werken
– Lehrdiplom für Bildnerisches Gestalten
Klassen 12 – 15
- c) Kleinklassenlehrpersonen mit
– Primarlehrdiplom
– Bachelorabschluss für die Primarstufe
Klassen 12 – 15 plus Zulage
- d) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kleinklassenlehrpersonen sowie Sonderschullehrpersonen mit
– Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
– Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
– Kleinklassenlehrdiplom
– Sonderschullehrdiplom
Klassen 13 – 16 plus Zulage
- e) Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit
– Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie
– Bachelor für Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie
Klassen 13 – 16 plus Zulage

C. Sekundarstufe I

- a) Lehrpersonen mit
– Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II
– Masterabschluss für die Sekundarstufe I
– Diplom für die kooperative Oberstufe
– Diplom für die Realschule
– Diplom für die Werkschule
– Diplom für Schulische Heilpädagogik
– Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik
– Sonderschullehrdiplom
Klassen 15 – 18
- b) Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Sonderschullehrpersonen sowie Lehrpersonen der Werkschule mit
– Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom
– Masterabschluss für Schulische Heilpädagogik und Sekundarlehrdiplom
Klassen 15 – 18 plus Zulage

- Sonderschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom
 - Werkschullehrdiplom und Sekundarlehrdiplom
- c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines Klassen 14 – 17
 oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne
 Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne
 Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule:
- Turnen
 - Werken
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Textiles Werken
 - Hauswirtschaft
 - Sprachen
 - Informatik
 - Maschinenschreiben

D. Schulleitungsfunktionen

- a) Schulhausleiterinnen und -leiter Klassen 17 – 20
 b) Prorektorinnen und Prorektoren Klassen 18 – 21
 c) Rektorinnen und Rektoren Klassen 19 – 22

³ aufgehoben

⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:

- a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe eine Klasse tiefer
 b) ohne Lehrdiplom drei Klassen tiefer
 c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe gemäss Abs. 2

⁵ erster Satz entfällt.

⁷ ... einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender ...

⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, ...

¹⁰⁻¹³ aufgehoben

§ 6^{bis} (neu) [LbG-Vorlage 1528]

¹ Wird eine Lehrperson oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter für mehr als eine Funktion angestellt, erfolgt die Besoldungseinreihung für jede Funktion entsprechend dem Pensum separat. Sofern die Schulleitungsfunktion mindestens 80 % beträgt, kommt nur diese Einreihung zur Anwendung.

² Die Dienstjahre werden für alle Funktionen gleich angerechnet.

§ 6^{ter}

¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.

² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:

- a) Für Kindergartenlehrpersonen 20¹/₂ Stunden
 b) Für Primarlehr- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden 22¹/₂ Stunden
 c) Für Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft 21³/₄ Stunden
 d) Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I 21³/₄ Stunden

³ Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

§ 18

¹ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Tätigkeiten von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben.

² aufgehoben.

§ 21^{bis} (neu)

Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes in eine höhere Gehaltsklasse und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden Gehaltsklasse und -stufe, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Gesetz höher ist.

II.

In den §§ 4 Abs. 3 , 6 Abs. 1, 10 Abs. 1, 17 Bst. a und b sowie 21 Abs. 1 und 2 wird der Begriff Lehrer in Lehrperson geändert.

III.

1. Diese Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.
2. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber